

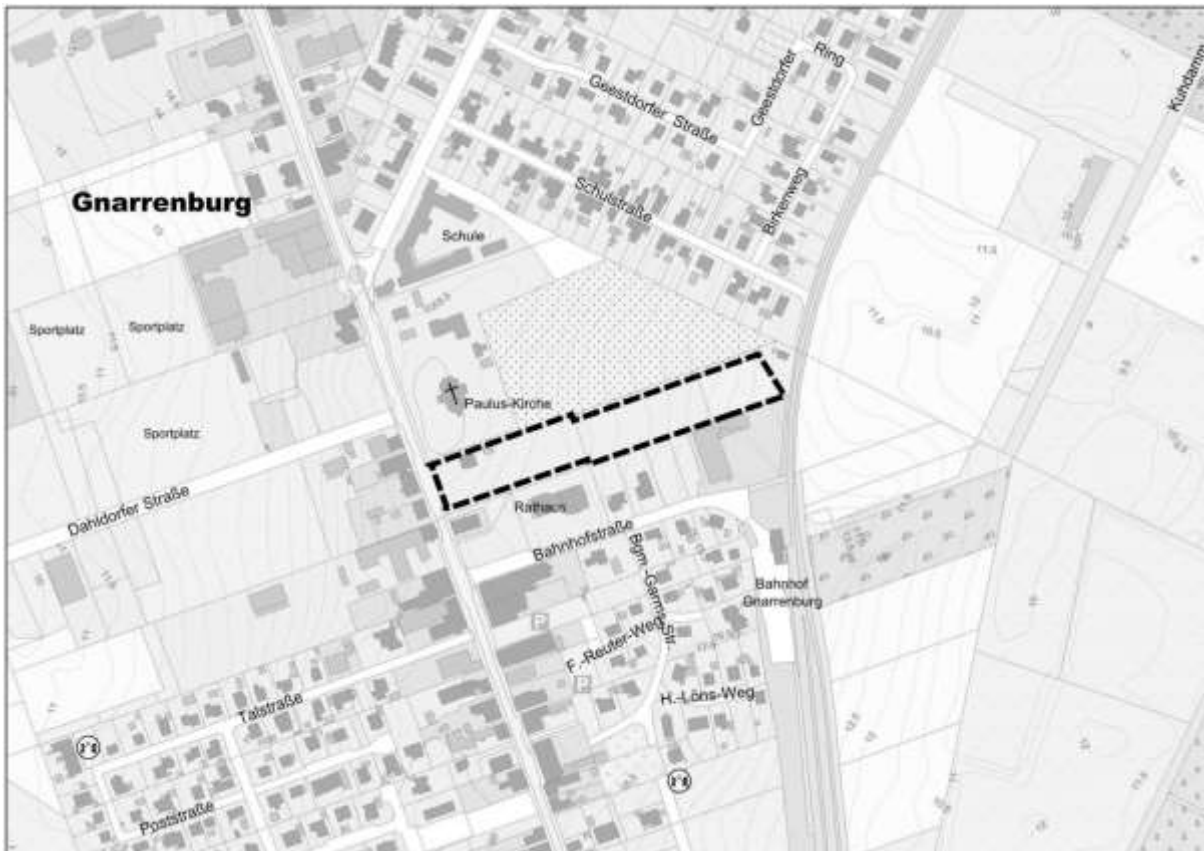
Bauleitplanung der Gemeinde Gnarrenburg

BEKANNTMACHUNG über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 80 „Hinter der Kirche“ (mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Hinter der Kirche“ (mit örtlichen Bauvorschriften) zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Gnarrenburg, nördlich des Rathauses und südlich des Friedhofes und der Kirche zwischen Hindenburgstraße (L122) und der Eisenbahn. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,27 ha. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Wiedernutzbarmachung der nicht mehr benötigten Friedhofserweiterungsflächen durch Wohnnutzungen mit Betreuungsangebot sowie eine flexiblere Ausnutzung der Gemeinbedarfsflächen der Kirche.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 80 (mit örtlichen Bauvorschriften) und der Entwurf der Begründung liegen

in der Zeit vom 20.09.2021 bis 19.10.2021

im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Auslegung findet im Rathaus der Gemeinde Gnarrenburg während der Besuchszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung statt.

Darüber hinaus können die ausliegenden Unterlagen im o.g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Gnarrenburg

www.gnarrenburg.de

unter „Bekanntmachungen“ → „Bekanntmachungen“

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben bzw. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Gnarrenburg, 10.09.2021

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Frank Schröder